

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 08.05.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

8. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 8. Mai 1942.

Inhalt:

Nr. 11. Gesetz vom 25. April 1942 über die Neufassung der Besoldungsordnung.

Nr. 11.

Gesetz über die Neufassung der Besoldungsordnung.
Oldenburg, den 25. April 1942.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten, Anlage 1 des Gesetzes für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten (OGBl. Bd. 49 S. 501), erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April

1940 in Kraft.

Oldenburg, den 25. April 1942.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 25. April 1942.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Carl Röver.

Besoldungsordnung.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Bezüge nach den reichsrechtlichen Vorschriften gekürzt.

Vorbemerkung: Weibliche Beamte in den mit einem Stern *) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.*
jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberverwaltungsgerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 1 b.

6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 —
10 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Ministerien ¹⁾ ²⁾.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 als Ministerialrat der alten Gruppe XII im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

²⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

Besoldungsgruppe 2 b.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 —
9700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte ¹⁾
Oberregierungs- und -bauräte,
Oberregierungs- und -schulräte,
Oberregierungs- und -gewerbeschulrat ²⁾,
Oberregierungs- und -medizinalrat,
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Aerzten,
Oberregierungs- und -veterinärarzt,
Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungsamts,
Obergewerberater, künftig wegfallend,
Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten),
Oberforstmeister ³⁾,
Oberregierungs- und -vermessungsrat.

¹⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 als Ministerialräte und Abteilungsleiter der Besoldungsgruppe A 1 a im Amte waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1 a und die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

²⁾ Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberschulrat“.

³⁾ Der Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Landforstmeister“.

**Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung
(abgekürzt 2c 1).**

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 —
7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe.

III von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Archivdirektor,

Landräte,

Regierungs- und Bauräte,

Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Ge-
sundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen
Aerzten,

Medizinalrat als Leiter des Landes-Hygiene-Instituts,
Museumsdirektoren,

Regierungs- und Schulräte,

Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat,

Oberstudienräte und *) Oberstudienrätinnen an höheren
Schulen,

Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter
der Staatsbauschule,

Bibliotheksdirektor,

Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts.

**Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung
(abgekürzt 2c 2).**

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 —
7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,

III von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Archivrät,

Regierungsräte,

Landesökonomieräte,

Regierungsveterinäräräte,

Regierungsbauräte,

Museumsräte,
 Gewerberäte,
 Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, so-
 weit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c 1,
 Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Ge-
 sundheitsämter,
 Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,
 Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienst-
 altersstufen bis 8100 *R.M.* einschließlich, künftig
 wegfallend,
 Schulräte,
 Studienräte und *) Studienrätinnen,
 Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst,
 Bibliotheksrat,
 Forstmeister,
 Regierungsvermessungsräte,
 Vermessungsräte.

Besoldungsgruppe 2 e.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
 6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten
 Dienstaltersstufe,
 III von der siebenten Dienst-
 altersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
 6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten
 Dienstaltersstufe,
 III von der siebenten Dienst-
 altersstufe an.

Besoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
 7000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Amtmänner, technische und nichttechnische:
Ministerialamt männer, künftig wegfallend,
Regierungsamt männer ¹⁾,
Regierungsbauamt männer.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 im Amte
war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Polizei-
rat“.

Besoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten
Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienst-
altersstufe an.

Wasserschout,
Oberlehrer ¹⁾, künftig wegfallend.

¹⁾ Die Beamten, die am 30. September 1927 mit den
Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte waren,
erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige Zulage von
je 400 *R.M.* jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 —
4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Lehrer und *) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen¹⁾,
 Turnlehrer und *) Turnlehrerinnen an höheren Schulen¹⁾,
 Musik- und Zeichenlehrer und *) Musik- und Zeichenlehrerinnen an höheren Schulen^{1) 2)},
 *) Lyzeallehrerinnen¹⁾.

¹⁾ Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 (3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500 — 4700 — 4900 — 5100 — 5300 — 5500 *R.M.*).

²⁾ Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stel-
 lenzulage, und zwar die Musik- und Zeichenlehrer von 600 *R.M.* jährlich und die Musik- und Zeichenlehrerinnen von 300 *R.M.* jährlich, sowie den Wohnungsgeldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehrkräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe A 3 c findet Anwendung.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1).

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 —
 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
 Ministerialoberinspektoren, künftig wegfallend,
 Ministerialbauoberinspektoren, künftig wegfallend,
 Regierungsoberinspektoren¹⁾,
 Regierungsbauoberinspektoren,

Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen.
Oberförster.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1940 beim Rechnungsamt im Amte war, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialoberinspektor“.

**Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung
(abgekürzt 4b 2).**

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 —
4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4b 1,
Oekonomieoberinspektoren ¹⁾,
Vermessungsoberinspektoren.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtman“.

**Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung
(abgekürzt 4c 1).**

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 —
4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten
Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Inspektoren, technische und nichttechnische:
 Regierungsinspektoren,
 Regierungsbauinspektoren,
 Bibliotheksinspektor,
 Eichinspektor als Eichamtsvorsteher,
 Vermessungsinspektoren.

**Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung
 (abgekürzt 4 c 2).**

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
 Dienstaltersstufe,
 IV von der vierten Dienst-
 altersstufe an.

Inspektoren, technische und nichttechnische:
 Ministerialinspektoren ¹⁾, künftig wegfallend,
 Ministerialbauinspektoren, künftig wegfallend,
 Archivinspektoren,
 Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1 ²⁾,
 Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besol-
 dungsgruppe A 4 c 1 ²⁾,
 Oekonomieinspektoren,
 Eichinspektoren,
 Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1,
 Vermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-
 gruppe A 4 c 1,
 Hafenskapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schif-
 fer auf großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,
 Revierförster.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den
 Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b und einer ruhegehalt-
 fähigen Zulage von 200 *R.M.* jährlich im Amte war, behält
 für seine Person die ruhegehaltfähige Zulage.

²⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 beim Rechnungsamt mit der Amtsbezeichnung Ministerialinspektor und Ministerialbauinspektor im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 —
4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.
(künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Revierförster, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4c 2.

Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Obersekretäre, technische und nichttechnische:
 Ministerialkanzleivorsteher, künftig wegfallend,
 Regierungsobersekretäre ^{1) 3)},
 Kassenobersekretäre ^{1) 3)},
 Verwaltungsobersekretäre ¹⁾,
 Vermessungsobersekretäre ¹⁾,
 Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen
 Kreiskassen als ständige Vertreter der Ober-
 rentmeister ¹⁾,
 Obereichmeister ²⁾,
 Straßenmeister ²⁾,
 Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,
 Fischereiverwalter ⁴⁾.

¹⁾ Nur in den von dem Staatsministerium mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen bestimmten Stellen.

²⁾ Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

³⁾ Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerialkassenobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.

⁴⁾ Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.

Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 —
 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Sekretäre, technische und nichttechnische:
 Regierungssekretäre,
 Regierungsbausekretäre,
 Kassensekretäre,

Verwaltungssekretäre,
 Vermessungssekretäre,
 Eichmeister,
 Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,
 Strommeister,
 Schleusenvorsteher,
 Oberforstwarte.

Besoldungsgruppe 8 a.

2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 —
 2640 — 2720 — 2800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Assistenten, technische und nichttechnische:

Regierungsassistenten,
 Regierungsbauassistenten,
 Kassenassistenten,
 Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreis-
 kassen ¹⁾,
 Verwaltungsassistenten,
 Vermessungsassistenten,
 Schleusenassistent,
 Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Forstwarte.

¹⁾ Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Der Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren, den die am 31. März 1940 im Amte gewesenen Beamten nach näherer Bestimmung des Haushalts erhalten, ist mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbetrage ruhegehaltfähig, jedoch mit höchstens 200 *R.M.*

Besoldungsgruppe 9.

1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 —
2400 — 2500 — 2600 — 2700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
V von der vierten Dienst-
altersstufe an.

Kraftwagenführer, künftig wegfallend.

Besoldungsgruppe 10 a.

1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 —
2290 — 2380 — 2470 — 2550 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten
Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienst-
altersstufe an.

Ministerialamtsgehilfen ¹⁾, künftig wegfallend,
Betriebsassistenten,
Schleusenverwalter.

¹⁾ Ein Stelleninhaber, der am 31. März 1936 mit den
Bezügen der Besoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehalt-
fähigen Zulage von 300 *R.M.* jährlich im Amte war, erhält
für seine Person diese ruhegehaltfähige Zulage und die
bisherige Amtsbezeichnung „Verwaltungsassistent“.

Besoldungsgruppe 10 b.

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 —
2240 — 2320 — 2400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhe-
gehaltfähigen und unwider-

ruflichen Stellenzulage von
der vierten Dienstaltersstufe
an,

im übrigen: VI in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,

V von der sechsten Dienst-
altersstufe an.

Amtsgehilfen,
Kassengehilfen ¹⁾,
Hausmeister,
Eichgehilfe, künftig wegfallend,
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend.

¹⁾ Ein Kassengehilfe bei der Landeshauptkasse erhält
eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von
120 RM.

Besoldungsgruppe 11.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
— 2140 — 2220 — 2300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI von der ersten bis sechsten
Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienst-
altersstufe an.

Straßenaufseher, künftig wegfallend,
Waldhüter, künftig wegfallend.

Schlußbemerkung.

Den planmäßigen Revierförstern der Besoldungs-
gruppe A 4f können zum Ausgleich für besondere
wirtschaftliche Nachteile einzelner Stellen nichtruhe-
gehaltfähige Stellenzulagen aus den dafür im Landes-
haushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden
(künftig wegfallend).

